

Fr 26/10

Eingang: 26/10/21



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/6321/2021

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Frau Jutta Cziszkat

Durchwahl (06 11) 353 1544

Telefax: (06 11) 353 1123

Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 16.10. 2021

20/6321

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02. September 2021

Verträge von Kommunen mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth

Staatsminister

20/6321

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 2. September 2021

Verträge von Kommunen mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort zur kleinen Anfrage (Drs. 20/3531) führte die Landesregierung aus, dass es die verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie der Landesregierung nicht erlaube, Vereinbarungen von Kommunen einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Nur in Fällen, in denen der Verdacht einer nicht rechtmäßigen Vertragsgestaltung bzw. einer nicht den landeshaushaltsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Verwendung von Landeszuwendungen besteht, gehen die Kommunalaufsichtsbehörden diesen Hinweisen nach. Diese Hinweise bestehen seit längerer Zeit. Bereits im Sommer 2019 gab es Presseberichte über betrügerische Abrechnung der AWO Frankfurt im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften. Eine Akteneinsicht der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung bestätigte diese Berichte.

Nunmehr hat die Staatsanwaltschaft den Schaden, der der Stadt Frankfurt durch diese betrügerischen Abrechnungen entstanden sind, mit 2,3 Mio. € beziffert. Dabei erklärte die zuständige Sozialdezernentin der Stadt noch am 13.01.2020 in einem Zeitungsinterview, dass der Stadt Frankfurt keine Schäden entstanden seien, da deren „Mitarbeiter von Anfang an verhindert haben, dass überhöhte Forderungen durchgesetzt werden konnten“. Sowohl diese Äußerung als auch die Akteneinsicht deuten darauf hin, dass der Magistrat der Stadt Frankfurt über lange Zeit vorsätzlich die Öffentlichkeit über die betrügerischen Aktivitäten der AWO getäuscht und auch

keine Strafanzeige erstattet hat, obwohl ihm die entsprechenden Informationen vorlagen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann erhielt die Landesregierung erstmals Kenntnis vom Verdacht betrügerischer Abrechnung der AWO im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften in Frankfurt?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur inhaltsgleichen Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/2116 verwiesen.

Frage 2. Was hat die Landesregierung unternommen, nachdem sie Kenntnis von den unter 1. Aufgeführten Vorgängen erhalten hatte?

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage 20/2116 verwiesen; das Hessische Ministerium des Innern und für Sport lässt sich weiterhin gemäß § 137 HGO vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main über den Sachverhalt und den Fortschritt bei der Aufklärung bzw. Rückforderung unrechtmäßiger Zahlungen an den Kreisverband Frankfurt am Main e.V. (AWO) berichten.

Frage 3. Wann erhielt die Landesregierung Kenntnis davon, dass den Magistrat der Stadt Frankfurt – in Person der zuständigen Sozialdezernentin – gezielt Informationen über fehlerhafte Abrechnungen der AWO im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften in Frankfurt verschwiegen hat und die Öffentlichkeit wiederholt unzutreffend über die Vorgänge informiert hatte?

Frage 4. Was hat die Landesregierung unternommen, nachdem sie Kenntnis von den unter 3. Aufgeführten Vorgängen erhalten hatte?

Frage 5. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung die unter 4. aufgeführten Maßnahmen getroffen?

Frage 6. Hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Dienstaufsicht Maßnahmen gegen Mitglieder des Magistrats der Stadt Frankfurt im Zusammenhang mit den unter 1. und 3. aufgeführten Vorgängen ergriffen?

Die Fragen werden 3, 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in den Antworten zu den Kleinen Anfragen 20/1587, 20/2116 sowie 20/3531 des Fragestellers ausgeführt, betrifft der Sachverhalt ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der AWO über den Betrieb von Asylbewerberunterkünften. Die Wahrung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Vertragspartnern gehört zu den eigenverantwortlichen Rechten und Pflichten der Kommunen. Bei derartigen Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die Kommunalaufsicht auf eine bloße Rechtskontrolle (Art. 137 Abs. 3 Satz 2 Hessische Verfassung).

Insoweit hat die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport obliegende Kommunalaufsicht darauf zu achten, dass die Stadt Frankfurt am Main alle rechtlich notwendigen und gebotenen Maßnahmen unternimmt, um bestehende Rückerstattungsansprüche geltend zu machen und diese durchzusetzen. Nach Einschätzung der Kommunalaufsicht ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main den Hinweisen auf mögliche Unregelmäßigkeiten ihres Vertragspartners AWO bei der Auftragserfüllung nachgegangen bzw. geht diesen nach, um das vorgenannte Ziel zu erreichen. Soweit und solange die Stadt Frankfurt am Main ihren rechtlichen Verpflichtungen zur Aufklärung und Rückforderung unrechtmäßiger Leistungen an die AWO nachkommt, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen der Kommunalaufsicht, insbesondere auch keiner dienstaufsichtlichen Maßnahmen gegen aktive oder ehemalige Mitglieder des Magistrats.

Frage 7. Nimmt die Landesregierung die unter 1. und 3. aufgeführten Vorgänge zum Anlass, Verträge und Abrechnungen hessischer Kommunen mit Betreibern von Flüchtlingsunterkünften zu überprüfen?

Frage 8. Wird die Landesregierung aufgrund der unter 1. und 3. aufgeführten Vorgänge die Rückzahlung von Zuschüssen für den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften in Frankfurt fordern?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verträge der Kommunen mit Betreibern von Flüchtlingsunterkünften unterliegen dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Das Land ist in diese privatrechtlichen Verträge nicht einbezogen. Es besteht für die Landesregierung daher kein rechtlicher Ansatzpunkt, Verträge von Kommunen mit Betreibern von Flüchtlingsunterkünften zu überprüfen. Im Übrigen liegen der Landesregierung keine Hinweise vor, dass in weiteren Kommunen ein rechtswidriges Handeln beim Abschluss oder der Ausführung von Verträgen für Flüchtlingsunterkünfte stattgefunden haben soll.

Wiesbaden, 15.10. 2021



Peter Beuth
Staatsminister